

Entgeltordnung für Leistungen des Tierheims Pflanzwirbach e.V. Vom 13.12.2022

In seiner Mitgliederversammlung vom 13.12.2022 hat der Verein „Tierheim Pflanzwirbach e.V.“ folgende Entgeltordnung über die Erhebung von Kosten für das Tierheim in Rudolstadt – Pflanzwirbach beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Tierheims werden (gegenüber Nichtmitgliedern des Vereins „Tierheim Pflanzwirbach e.V.“) Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben, sofern nicht die Leistungsanspruchnahme durch ein Mitglied des Vereins „Tierheim Pflanzwirbach e.V.“ veranlasst war und durch einen Mitgliedsbeitrag im Sinne eines steuerlichen Leistungsaustausches für das jeweilige Mitglied abgedeckt ist.

§2 Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Kosten bestimmt sich nach den anliegenden Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Entgeltordnung, es kann nähere Bestimmungen oder weitergehende Regelungen über die zu erhebenden Kosten enthalten.
- (2) Die im Kostenverzeichnis angegebenen Beträge für Entgelte und Auslagen verstehen sich als Bruttobeträge (inkl. MwSt.). Sofern es sich im Einzelfall um einen Nettobetrag handelt, für welchen die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe gesondert erhoben wird, so ist dies entsprechend kenntlich gemacht.
- (3) Soweit das Kostenverzeichnis einen Entgeltrahmen vorsieht, ist das Entgelt im Einzelfall nach Art und Umfang des Aufwandes und der Leistung zu bemessen. Im Fall der Vermittlung von Tieren sind die Dauer der Unterbringung und das Vermittlungsinteresse zu berücksichtigen.
- (4) Zur Vermeidung unbilliger Härten ist die Tierheimleitung berechtigt, die in der Anlage festgesetzten Entgelte um bis zu 25% zu ermäßigen. Dies gilt insbesondere für Empfänger von Sozialleistungen bei unverschuldeter Inanspruchnahme von Leistungen des Tierheims. Die Ermäßigung darf bei temporärer Unterbringung von Tieren im Tierheim für höchstens 60 Kalendertage gewährt werden. Sie ist nicht zulässig bei der Vermittlung von Tieren und für Auslagen. Körperschaften des öffentlichen Rechts werden keine Ermäßigungen gewährt.

§3 Auslagen

- (1) Werden bei der Leistungserbringung des Tierheims Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob ein Entgelt zu entrichten ist, zu erstatten.

- (2) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben. Im Kostenverzeichnis kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen bereits mit dem Entgelt abgegolten sind oder pauschalisiert erhoben werden.
- (3) Das Tierheim ist bei temporärer Aufnahme von Tieren berechtigt, vom Kostenschuldner neben der Vorauszahlung auf Entgelte und Auslagen eine Sicherheit zu verlangen. Die Rückgabe der Sicherheit erfolgt frühestens mit Beendigung des Unterbringungsverhältnisses und Abholung des aufgenommenen Tieres sowie Begleichung offener Entgelte und Auslagen durch den Kostenschuldner. Das Tierheim ist berechtigt, sich während der Unterbringung wegen der Abdeckung offener Forderungen aus der Sicherheit zu befriedigen. Der Kostenschuldner ist in diesem Fall verpflichtet die Sicherheit wieder aufzufüllen.

§4 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist:
 - der Eigentümer des Tieres
 - der Besitzer oder der Halter des Tieres
 - derjenige, der eine Leistung des Tierheims in Anspruch nimmt oder wem die Leistung individuell zurechenbar ist
 - wer zur Übernahme der Kosten kraft Gesetzes oder durch Vertrag verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§5 Entstehen der Kostenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen des Tierheims.
- (2) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung durch das Tierheim fällig.

§6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für Leistungen des Tierheims Pflanzwirbach e.V. vom 04.11.2013 außer Kraft.

Rudolstadt, den 13.12.2022



Michael Mätzke
Vorsitzender
Tierheimverein Pflanzwirbach e. V.